

99102124058000

Meldung der Kapitalerträge nach § 45d Absatz 1 und 2 EStG Durchführung

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102730392/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102124058000
Leistungsbezeichnung I	Meldung der Kapitalerträge nach § 45d Absatz 1 und 2 EStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Freistellungsbeträge übermitteln
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	NVB, Freistellungsbetrag, Freistellungsbeträge, Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Kapitalerträge, BZSt, Freistellungsauftrag, FSA, BZStOnline, Steuerabzug, Bundeszentralamt für Steuern, BOP
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_45d.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_93c.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sind, müssen Sie bestimmte Daten übermitteln.
Volltext	Die Frestellungsbeträge sind Kapitalerträge, die aufgrund eines Frestellungsauftrages (FSA) oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NVB) vom Steuerabzug ausgenommen sind. Die Meldung enthält nur Informationen darüber, wieviel Kapitalerträge tatsächlich freigestellt wurden. Aus der Meldung kann nicht abgeleitet werden, wie sich die Frestellungsaufträge bei den verschiedenen Kreditinstituten verteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bereitet die eingehenden Daten auf und kann diese den Landesfinanzverwaltungen und den Sozialleistungsträgern zur Verfügung stellen. Sie müssen die Frestellungsbeträge elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) melden.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine weiteren Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	Zur Meldung der Frestellungsbeträge verpflichtet sind unter anderem: • alle Unternehmen, die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sind und Frestellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen annehmen

Modul

Sachverhalt

Weitere Voraussetzungen:

- Sie besitzen eine Zulassungsnummer zum Kontrollverfahren Freistellungsaufträge (FSAK)
- Sie sind im BZSt-Online-Portal (BOP) registriert und besitzen ein BOP-Zertifikat

Kosten

kostenlos

Verfahrensablauf

Sie müssen Ihren Daten elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) übermitteln. Dafür müssen Sie sich vorher im BOP registrieren.

Hinweis: Wenn Sie schon ein ELSTER-Zertifikat haben, können Sie auch dieses für das Login in das BOP benutzen.

- Wenden Sie sich für die Registrierung im BOP bitte per E-Mail unter fsa-anfragen@bzst.bund.de an den zuständigen Fachbereich Kapitalerträge im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
- Das BZSt übersendet Ihnen dann per Post eine BZSt-Nummer und per E-Mail das BZSt-Geheimnis.
- Nach Erhalt von BZSt-Nummer und BZSt-Geheimnis können Sie mit der Registrierung im BOP beginnen. Sie erhalten per E-Mail einen Link zur Bestätigung Ihrer Daten. Anschließend bekommen Sie eine Aktivierungs-ID per E-Mail und einen Aktivierungs-Code per Post.
- Nachdem Sie Ihre Aktivierungs-ID und Ihren Aktivierungs-Code erhalten haben, folgen Sie bitte dem Link in der E-Mail. Führen Sie den erstmaligen Login durch, indem Sie die Aktivierungs-ID und den Aktivierungs-Code in die entsprechenden Felder eintragen.
- Nach erfolgreicher Aktivierung des BOP werden Sie aufgefordert, einen Speicherort für das BOP-Zertifikat zu
- Bitte loggen Sie sich nun unter Zuhilfenahme Ihres Zertifikates und das zugehörige Passwort im BOP ein.
- Für eine fachliche Zulassung zum Kontrollverfahren Freistellungsaufträge (FSAK) müssen Sie diese online

Modul	Sachverhalt
	im BOP mit dem Formular "Antrag auf Zulassung zum Freistellungsaufträgekontrollverfahren (§ 45d Absatz 1 und 2 EStG)" beantragen. • Das BZSt übersendet Ihnen dann per Post oder elektronisch eine Zulassungsnummer für das Verfahren FSAK • Für die Datenübermittlung an das Verfahren FSAK stehen Ihnen anschließend drei Wege zur Auswahl: • Lieferung über BOP-Formular • Lieferung über BOP-Formular mit Hilfe der CSV-Importfunktion • Lieferung über die ELMA5-Massendatenschnittstelle • Für die Nutzung der Massendatenschnittstelle ELMA5 finden Sie unter dem Menüpunkt "Formulare & Leistungen", "Versand von Massendaten (ELMA5)" den "Antrag auf Freischaltung zur Teilnahme am ELMA5-Verfahren an das BZSt". • Füllen Sie diesen Antrag sorgfältig aus. Als Fachverfahren, für welches Sie Ihre Daten senden wollen, wählen Sie "Mitteilung und Auskünfte über tatsächlich freigestellte Kapitalerträge" aus und geben in das Feld "Verfahrensspezifisches Geheimnis " das BZSt-Geheimnis ein. Senden Sie den Antrag elektronisch ab. • Sobald Antworten auf die mitgeteilten Meldungen zur Verfügung stehen, werden Sie per E-Mail informiert.
Bearbeitungsdauer	0 - 4 Woche(n) für die Registrierung im BZSt-Online-Portal (BOP): bis zu 4 Wochen für die Bearbeitung der Datenübermittlung: Die Daten werden durch das BZSt entgegengenommen und unverzüglich der Landesfinanzverwaltung beziehungsweise den Sozialleistungsträgern zur Verfügung gestellt.
Frist	gesetzliche Meldefrist: bis Ende Februar des Folgejahres
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/KontrollverfahrenFreistellungsauftraege/Kontrollverfahren_Freistellungsauftraege/kontrollverfahren_freistellungsauftraege_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Meldung der Kapitalerträge nach § 45d Absatz 1 und 2 EStG Durchführung • Kreditinstitute und andere Unternehmen, die zum Steuerabzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, müssen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die in Anspruch genommenen Frestellungsbeträge melden • das Ziel ist missbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervorteilen oder Sozialleistungen aufzudecken und zu verhindern • zur Meldung der Frestellungsbeträge verpflichtet sind: • Kreditinstitute • Genossenschaften (zum Beispiel Wohnungsbaugenossenschaften) • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung über: Meldung muss über das BZSt-Online-Portal • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Meldung der Kapitalerträge nach § 45d Absatz 1 und 2 EStG Durchführung, Meldung der Kapitalerträge nach § 45d Absatz 1 und 2 EStG Durchführung